

Informationen zur Kammerumlage 2025

Am 01.01.2025 ist die Grundsteuerreform in Kraft getreten. Hierdurch ergeben sich ebenfalls Änderungen in der Berechnung und Höhe der Kammerumlage.

Die bisherige Berechnungsgrundlage, der sog. Einheitswert, ist durch den Grundsteuerwert ersetzt worden. Dieser kann sich deutlich vom bisherigen Einheitswert unterscheiden.

Die Umlage ruht als öffentliche Last auf umlagepflichtigen Betrieben (es besteht kein privatrechtliches Mitgliedschaftsverhältnis und kann nicht durch einseitige Erklärung aufgehoben werden). Umlagepflichtig ist, wer Eigentümer/in landwirtschaftlicher Nutzflächen, respektive wer Schuldner/in der Grundsteuer ist. Demnach liegt die Umlagepflicht grundsätzlich bei den Verpächter/-innen (vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen).

Die Umlage errechnet sich aus dem Grundsteuerwert eines Betriebs (unabhängig von aktiver landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Tätigkeit), der mit dem festgesetzten Hebesatz multipliziert wird ($\text{Grundsteuerwert} \times \text{Hebesatz-Umlage} = \text{Umlagebetrag}$). Der Hebesatz wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung am 08.10.2024 für das Jahr 2025 von 11,5 ‰ auf 3,5 ‰ reduziert (eine Anpassung kann jeweils für das Folgejahr beschlossen werden).

Der individuelle neue Umlagebetrag kann dennoch höher ausfallen als der bisherige. Der zugrunde zu legende Grundsteuerwert basiert auf dem Ertragswert für land- und forstwirtschaftliche Flächen, der aus Betriebsergebnissen der letzten 10 Jahre u. a. über das Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

abgeleitet wurde und dient als belastbarere aktuellere Bewertungsgrundlage als der Einheitswert aus dem Jahr 1964.

Die Erhebung der Umlage erfolgt für die vom Gesetzgeber auf die Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgaben. Dazu gehört u. a. (§ 2 LWKG)

- Förderung der Landwirtschaft sowie landwirtschaftlicher Arbeitnehmer/innen in beruflichen und sozialen Belangen
- Durchführung von Wirtschaftsberatung zur Verbesserung der Betriebsergebnisse
- Unterstützung und Beratung von Behörden und Gerichten in fachlichen Fragen der Landwirtschaft
- Fachliche Stellungnahmen zu Infrastrukturmaßnahmen (im Rahmen „Träger öffentlicher Belange“)
- Beratung zu geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften / Umsetzung des Fachrechts
- Sozioökonomische Beratung
- Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in den Grünen Berufen
- Fort- und Weiterbildung, Förderung des Qualifikationsniveaus
- Bundeslandübergreifender fachlicher Informationsaustausch in Netzwerken und Kooperationen
- Pflege von Projektpartnerschaften

Die Landwirtschaftskammer Hamburg bietet im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgaben zahlreiche Dienstleistungs- / Beratungsangebote für Landwirtschaft und Gartenbau an.

Siehe auch:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/themen/grundsteuer/fragen-und-antworten-zur-neuen-grundsteuer-969932>